
Satzung
der Stadt Vöhringen
zur
13. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für
die öffentliche Abfallentsorgung in der Stadt Vöhringen
vom 22.11.2024

Auf Grund des Art. 7 Abs. 2 und 5 des Bayerischen Abfallwirtschaft- und Altlastengesetzes (BayAbfAlG) in Verbindung mit Art. 1 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Stadt Vöhringen folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren über die öffentliche Abfallentsorgung der Stadt Vöhringen vom 10.10.2001, in der Fassung vom 17.12.2020, wird wie folgt geändert:

§ 4 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Gebühr für die Abfallentsorgung im Bring- und Holsystem beträgt bei 14tägiger Leerung der Restmüllbehältnisse (Hausmüll und hausmüllähnlicher Gewerbeabfall) monatlich für

1.	ein Behältnis (60 l)	11,00 €
2.	ein Behältnis (80 l)	14,70 €
3.	ein Behältnis (120 l)	22,10 €
4.	ein Behältnis (240 l)	44,20 €
5.	einen Großbehälter (1.100 l)	202,60 €
6.	einen Großbehälter (2.500 l)	460,40 €
7.	einen Großbehälter (5.000 l)	920,90 €

Bei häufigerer Leerung der Restmüllbehältnisse werden die vorstehenden Gebühren der 14tägigen Abfuhr entsprechend vervielfacht.

- (2) Die Gebühr für die Hausmüllabfuhr unter Verwendung von Abfallsäcken beträgt für jeden Abfallsack (70 l) 5,00 €

- (3) Die Gebühr für die Entsorgung von selbst angelieferten Abfällen

1.	auf dem Recyclinghof	
1.1	für Bauschutt	
1.1.1	Kleinstmengen bis 0,050 cbm (50l)	--,-- €
1.1.2	Mengen bis 0,250 cbm (250 l)	10,00 €
1.1.3	Mengen bis max. 0,500 cbm (500 l)	20,00 €
2.	auf der Kompostieranlage	
2.1	für Grünabfälle	
2.1.1	bei Abholung oder Selbstanlieferung aus anschlusspflichtigen Grundstücken, bis zu einer Menge von 2 Kubikmeter pro Woche, werden keine Gebühren erhoben. Die Kosten hierfür sind in der Gebühr für die Restmülltonne enthalten	--,-- €

2.1.2	bei Abholung oder Selbstanlieferung aus anschlusspflichtigen Grundstücken, soweit die angelieferte Menge 2 Kubikmeter übersteigt, je angefangener weiterer Kubikmeter	13,00 €
2.1.3	Wurzelstöcke, je angefangenen 0,5 cbm	11,00 €
(4)	Die Gebühr beträgt im Fall des § 13 Abs. 1 der Abfallwirtschaftssatzung (Sperrmüllabfuhr auf Antrag) pro kg Sperrmüll mindestens jedoch	0,75 € 52,50€/Sperrmüllabfuhr
(5)	Die Gebühr für die Entsorgung von unzulässig behandelten, gelagerten oder abgelagerten Abfällen (§ 2 Abs. 1 Satz 4) beträgt für jeden angefangenen Kubikmeter	77,00 €

§ 2

Die Änderungssatzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Vöhringen, den 22.11.2024

Michael Neher
1. Bürgermeister
Stadtratsbeschluss vom 21.11.2024